

**Anfrage Roos Guido und Mit. über die Umsetzung von Massnahmen in Streusiedlungsgebieten im Kanton Luzern**

eröffnet am 1. Dezember 2025

Am 19. November 2025 hat die Lustat Statistik Luzern (Lustat) per Medienmitteilung Bevölkerungsszenarien 2025–2055 ([Webartikel der Lustat](#)) mit dem Titel «Luzerner Bevölkerung übersteigt vor 2040 die 500'000er-Grenze» veröffentlicht. In den Ausführungen der Lustat wird deutlich, dass unter anderem die Gemeinden der Unesco-Biosphäre Entlebuch sowie die Gemeinden Hergiswil bei Willisau, Luthern und Ufhusen von Abwanderung bedroht sind – und dies innerhalb eines Kantons, der im schweizweiten Vergleich das stärkste relative Bevölkerungswachstum aufweist. Die Medien haben anschliessend das Thema prominent aufgegriffen (Beispiel dazu: Bericht in der Luzerner Leitung vom 20. November 2025: [Bericht LZ 20.11.2025](#)).

Die nationale Raumplanungsverordnung (RPV Art. 39) sieht seit vielen Jahren besondere Möglichkeiten für Gemeinden vor, welche über Streusiedlungsgebiete verfügen und von Abwanderung bedroht sind. Verschiedene Kantone nutzen diese Möglichkeit bereits seit Jahren – unter anderem auch der Kanton Bern, der Nachbarkanton im Westen des Kantons Luzern (Auszug aus Kant. Richtplan Bern: [Richtplan Kanton Bern, Massnahme A 02](#)).

Aufgrund der geografischen Nähe der eingangs genannten Gemeinden zum Kanton Bern ist ein Vergleich mit dem Kanton Bern für den Kanton Luzern interessant. Das Entlebuch, das Napfgebiet und das Luzerner Hinterland weisen vergleichbare landschaftliche und siedlungsstrukturelle Voraussetzungen wie das Berner Emmental auf.

Im Rahmen der Arbeiten zur Revision des Raumplanungsgesetzes (RPGII) hat der Bund die Bestimmungen im Thema «Streusiedlungsgebiete» nun auf Gesetzesebene verschoben (Art. 24c<sup>bis</sup> RPG). Zusammengefasst sagt dieser neue Artikel Folgendes aus: «In Streusiedlungsgebieten, die im kantonalen Richtplan festgelegt sind und in denen die Dauerbesiedlung gestärkt werden soll, können bestehende Wohnbauten zu landwirtschaftsfremden Wohnzwecken oder zu örtlichem Kleingewerbe umgenutzt werden. Beim Gewerbe darf der Anteil höchstens die Hälfte der Baute beanspruchen. Bewilligungen sind nur zulässig, wenn der bisherige Zweck entfällt oder gesichert bleibt, keine unnötigen Ersatzbauten entstehen, Erscheinungsbild und Grundstruktur erhalten bleiben, die Erschliessung nur geringfügig erweitert wird, die Infrastrukturkosten von den Eigentümerschaften getragen werden, die landwirtschaftliche Nutzung nicht gefährdet ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Für am 1. Januar 1980 ganzjährig bewohnte, nach Artikel 24c geschützte Bauten kann zudem eine Zufahrt bewilligt werden, sofern sie weiterhin ganzjährig bewohnt werden; die Zufahrt ist auf das notwendige Minimum zu beschränken und darf nur aus Sicherheitsgründen versiegelt werden.»

Der Vorprüfungsbericht des Bundes zum Kantonalen Richtplan vom 20. Juni 2024 ([Vorprüfungsbericht 20. Juni 2024](#)) zeigt auf, dass die Luzerner Festlegungen den Anforderungen von Artikel 24c<sup>bis</sup> RPG (vorher Art. 39 RPV) bislang nicht genügen. Der Bundesrat hatte die Festlegungen im Luzerner Kantonalen Richtplan 2016 nur als Zwischenergebnis genehmigt, weil präzise Abgrenzungen, klare Ausschlusskriterien und eine kohärente Begründung fehlen. Auch die Gesamtrevision 2023 behebt diese Mängel nur teilweise: Zwar sind genauere Geodaten und ein verbesserter Kartenmassstab vorgesehen, doch sollen zentrale Ausschlusskriterien (u. a. für temporär bewohnte Gebiete) gestrichen werden; Schutzgebiete wie das Jagdbanngebiet Tannhorn sind ungenügend berücksichtigt und die gewählten Puffer um Zentren und Verkehrsachsen wirken teilweise zufällig. Vor allem bleibt weiterhin unklar, in welchen Gebieten die Dauerbesiedlung mit welchen Zielen gestärkt werden soll. Der Bund erteilt dem Kanton Luzern damit im Vorprüfungsbericht (S. 42) den Auftrag, den Richtplan 2023 in der Thematik Streusiedlungsgebiete zu überarbeiten sowie konkrete, nachvollziehbare Begründungen für jedes Gebiet zu erarbeiten.

Aufgrund der beschriebenen Ausgangslage bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie haben sich die Bevölkerungszahlen im Kanton Luzern in den letzten drei Jahrzehnten in den genannten Regionen bzw. Gemeinden entwickelt?
2. Wie werden sich die Bevölkerungszahlen im Kanton Luzern in den nächsten Jahren gemäss den Prognosen der Lustat in den genannten Regionen bzw. Gemeinden entwickeln?
3. Wie verteilen sich in den genannten Regionen bzw. Gemeinden die Wohnbevölkerung und die Wohngebäude auf das Baugebiet einerseits und das Nichtbaugebiet (insbesondere Streusiedlungs- und Landwirtschaftsgebiete) andererseits?
4. Welche Kantone wenden die Möglichkeit, Streusiedlungsgebiete mit vereinfachten Bedingungen für die Nutzung von Bauten ausserhalb der Bauzonen zu bezeichnen, bereits an – und gegebenenfalls wie?
5. Wie unterscheiden sich die Kulturlandschaften im Emmental und Oberaargau im Vergleich zum Entlebuch, Napfgebiet und Luzerner Hinterland?
6. Wie unterscheidet sich in den besagten Gebieten die historisch gewachsene Siedlungsstruktur (Dörfer, Weiler, Einzelhöfe usw.)?
7. Wie (Methodik) und wann hat der Kanton Bern das Thema Streusiedlungsgebiet gemäss Artikel 39 RPV bzw. Artikel 24c<sup>bis</sup> RPG (ab 1.1.2026) umgesetzt?
8. Wie hat der Kanton Luzern den Auftrag des Bundes zum Thema Streusiedlungsgebiet (S. 42 des Vorprüfungsberichtes) umgesetzt?
9. Wie (Methodik) und wann gedenkt der Kanton Luzern das Thema Streusiedlungsgebiete im Kanton Luzern umzusetzen?
10. Kann sich der Kanton Luzern vorstellen, die Streusiedlungsgebiete wie der Kanton Bern anhand einer funktionalen Abgrenzung durchzuführen und dabei – nebst den einleitend erwähnten Regionen bzw. Gemeinden – die folgenden Gemeinden ebenfalls in die Be trachtung miteinzubeziehen: Aesch, Altbüron, Altishofen, Fischbach, Grossdietwil, Hohenrain, Menznau, Schongau, Schötz, Ufhusen, Werthenstein, Willisau, Wolhusen und Zell?

*Roos Guido*

Schnider Hella, Schärli Stephan, Gruber Eliane, Wandeler Andy, Dahinden Stephan, Marti André, Wicki-Huonder Claudia, Birrer Martin, Bühler-Häfliger Sarah, Meier Anja, Krummenacher-Feer Marlis, Brunner-Zürcher Rosmarie, Rüttimann Daniel, Piazza Daniel, Marti Urs,

Nussbaum Adrian, Affentranger-Aregger Helen, Stadelmann Karin Andrea, Bucheli Hanspeter, Bucher Markus, Dober Karin, Küttel Beatrix, Keller-Bucher Agnes, Zehnder Ferdinand, Affentranger David, Frey-Ruckli Melissa, Albrecht Michèle, Jost-Schmidiger Manuela, Oehen Thomas, Broch Roland, Steiner Bernhard